

http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=741&url_tabelle=tab_quelle

**Osnabrücker Friedensvertrag (Instrumentum Pacis Osnabrugensis, IPO) 24. Okt. 1648
(Auszug)**

Artikel II [Allgemeine Amnestie]

Beide Seiten gewähren einander immerwährendes Vergessen und Amnestie (perpetua oblivio et amnestia) alles dessen, was seit Beginn der Kriegshandlungen an irgendeinem Ort und auf irgendeine Weise von dem einen oder anderen Teil, hüben wie drüben, in feindlicher Absicht begangen worden ist, und zwar in der Weise, daß einer dem anderen weder aus dem einen noch aus dem anderen Grund oder Vorwand künftig irgendwelche feindselige Handlungen, Streitigkeiten oder Belästigungen zufügt oder irgendwelche Hindernisse in bezug auf die Person, den Stand, die Güter oder deren Sicherheit, selbst oder durch andere, heimlich oder öffentlich, unmittelbar oder mittelbar, unter dem Vorwand eines [ihm zustehenden] Rechtes oder mit Gewalt, innerhalb oder außerhalb des Reiches, ungeachtet irgendwelcher früheren Verträge gegenteiligen Inhaltes in den Weg legen oder dies veranlassen oder gestatten darf; vielmehr sollen alle insgesamt und einzeln auf beiden Seiten - sowohl vor dem Kriege als auch im Kriege - mit Worten, Schriften oder Taten zugefügten Beleidigungen, Gewalttaten, feindselige Handlungen, Schäden und Unkosten ohne Ansehen der Person oder Sachen in der Weise gänzlich gegeneinander aufgehoben sein, auf daß alles, was dieserhalb die eine von der anderen Partei fordern könnte, immerwährendem Vergessen anheimgegeben sei.

[.....]

Artikel V [Regelung der konfessionellen Verhältnisse im Reich]

[Beschwerden der beiden Bekenntnisparteien]

Da die Beschwerden, die von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches beider Konfessionen erhoben wurden, die eigentliche Ursache gewesen sind und den Anlaß zum gegenwärtigen Kriege geliefert haben, wurde hierüber folgende Übereinkunft getroffen:

[Bestätigung des Passauer Vertrages und des Augsburger Religionsfriedens]

[§ 1] Der im Jahre 1552 zu Passau geschlossene Vertrag sowie der wenig später im Jahre 1555 geschlossene Religionsfriede, der [zunächst] 1566 zu Augsburg und hernach auf verschiedenen Reichstagen des Hl. Römischen Reichs bestätigt wurde, soll mit allen seinen Artikeln [in der Form], in der diese mit einmütiger Zustimmung des Kaisers, der Kurfürsten, Fürsten und Stände beider Konfessionen angenommen und beschlossen wurden, als gültig anerkannt und als heilig und unverletzlich eingehalten werden (rata habeatur, sancteque et inviolabilita servetur).

Was aber hinsichtlich einiger streitiger Artikel im gegenwärtigen Vertrag durch einstimmigen Beschluß der Parteien festgelegt worden ist, soll als eine für immer gültige Auslegung des besagten Friedens (pro perpetua dictae pacis declaratione) angesehen werden, die sowohl bei Gericht als auch anderen Orts zu beachten ist, bis man sich durch Gottes Gnade über die Religionsfragen verglichen haben wird (convenerit), unbeschadet des von Geistlichen oder Laien innerhalb oder außerhalb des Reiches zu irgendeiner Zeit erhobenen Widerspruchs oder Protests, der kraft gegenwärtigen

Vertrages insgesamt für unwirksam erklärt wird.

In allen übrigen Punkten aber soll zwischen sämtlichen Kurfürsten, Fürsten und Ständen beider Bekenntnisse vollständige und gegenseitige Gleichheit (*sit aequalitas exacta mutuaque*), wie sie der gesamten Verfassung des Reiches, den Reichsgesetzen und dem gegenwärtigen Vertrag gemäß ist, herrschen, und zwar in der Weise, daß das, was für den einen Teil Recht ist, auch für den anderen Teil Recht sein (*quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum*) und alle Gewaltanwendung, wie überall so auch hier, zwischen beiden Parteien für immer untersagt sein soll (*violentia perpetuo prohibita*).

[Normaltag]

[§ 2] Der Stichtag für die Restitution in geistlichen Angelegenheiten sowie für das, was als deren Folge in den weltlichen Angelegenheiten verändert wurde, soll der 1. Januar 1624 sein. Es soll daher die Wiedereinsetzung aller Kurfürsten, Fürsten und Stände beider Konfessionen unter Einschluß der freien Reichsritterschaft sowie der reichsunmittelbaren Städte und Dörfer vollständig und ohne jeden Vorbehalt geschehen, wobei alle in der Zwischenzeit in diesen Angelegenheiten ergangenen, veröffentlichten und vollzogenen Urteile, Verfügungen, Vergleiche, Verträge, Zuwendungen und andere Rechtsgeschäfte sowie alle Vollstreckungen als unwirksam anzusehen sind und alles auf den Stand des vorerwähnten Jahres und Tages zurückzuführen ist.

[.....]

[Verlust der geistlichen Ämter bei Bekenntniswechsel]

[§ 15] Wenn ein katholischer Erzbischof, Bischof, Prälat, oder ein Angehöriger der Augsburgischen Konfession, der als Erzbischof, Bischof, Prälat gewählt und postuliert worden ist, allein oder mit einigen oder gar allen Angehörigen des Domkapitels, oder wenn andere Geistliche künftig das Bekenntnis wechseln sollten (*religionem imposterum mutarint*), sollen sie sogleich unbeschadet ihrer Würde und ihrer Ehre (*honore tamen famaue illibatis*) ihres Rechtes verlustig gehen sowie ihre Nutzungen und Einkünfte unverzüglich und ohne Einrede abtreten; dem Kapitel aber oder wem immer es von Rechts wegen zusteht, soll es unbenommen sein, eine andere Person desselben Bekenntnisses, der das kirchliche Amt kraft dieses Vertrages zusteht, zu wählen oder zu postulieren; jedoch sollen dem verzichtenden Erzbischof, Bischof, Prälaten usw. die gezogenen und verbrauchten Nutzungen und Einkünfte verbleiben.

Wenn aber [Angehörige der Reichs]stände - sie mögen dem Katholischen Bekenntnis oder der Augsburgischen Konfession angehören - ihrer Erzbistümer, Bistümer, kirchlichen Ämter oder unmittelbaren Pfründen nach dem 1. Januar 1624 auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege verlustig gegangen oder auf andere Weise [in deren Besitz] gestört worden sind, so sollen sie kraft dieses Vertrages unverzüglich sowohl in die geistlichen als auch in die weltlichen Rechte unter Beseitigung aller Veränderungen wiedereingesetzt werden, und zwar in der Weise, daß alle reichsunmittelbaren geistlichen Herrschaften, die am 1. Januar 1624 einem katholischen Prälaten zustanden, wieder ein katholisches Oberhaupt erhalten und umgekehrt die Angehörigen der Augsburgischen Konfession diejenigen Güter, die sie zum Stichtag besaßen, auch künftig innehaben sollen. Doch sollen die bereits gezogenen Nutzungen, etwaige Schäden und Unkosten, die der eine Teil vom anderen fordern könnte, nicht ersetzt werden.

[.....]

[Protestantische Untertanen katholischer Reichsstände und deren Duldung]

[§ 34] Ferner ist man übereingekommen, daß die der Augsburgerischen Konfession angehörenden Untertanen katholischer Stände wie umgekehrt katholische Untertanen von Ständen der Augsburgerischen Konfession, denen im Jahre 1624 zu keinem Zeitpunkt die öffentliche oder private Religionsausübung zustand, wie auch die, die nach der Verkündung des Friedens künftig ein anderes Glaubensbekenntnis annehmen oder annehmen werden als ihr Landesherr, mit Nachsicht geduldet und nicht daran gehindert werden sollen, sich in vollständiger Gewissensfreiheit in ihren Häusern ihrer Andacht ohne jede Nachforschung und ohne jede Beeinträchtigung privat zu widmen (*patientes tolerantur et conscientia libera domi devotioni suae sine inquisitione aut turbatione privatim vacare*), in der Nachbarschaft so oft und wo immer sie wollen am öffentlichen Gottesdienst teilzunehmen und ihre Kinder entweder in auswärtige Schulen ihres Bekenntnisses oder zu Hause von Privatlehrern unterweisen zu lassen. Doch sollen Landsassen, Vasallen und Untertanen im übrigen ihre Pflicht in schuldigem Gehorsam und Unterordnung erfüllen (*officium suum cum debito obsequio et subiectione adimpleant*) und zu keinerlei Unruhen Anlaß geben.

[Diskriminierungsverbot]

[§ 35] Ob die Untertanen aber katholischen Glaubens oder Augsburgerischer Konfession sind, sollen sie doch nirgends wegen ihres Bekenntnisses verachtet (*ob religionem despicatui habeantur*) und auch nicht aus der Gemeinschaft der Kaufleute, Handwerker und Zünfte, von Erbschaften, Vermächtnissen, Spitälern, Siechenhäusern, Almosen und anderen Rechten oder Geschäften, noch viel weniger von den öffentlichen Kirchhöfen und einem ehrlichen Begräbnis ausgeschlossen und sollen für das Begräbnis auch keine anderen Kosten von den Hinterbliebenen gefordert werden, als die Pfarrkirche gewöhnlich für die Beerdigung zu nehmen berechtigt ist; vielmehr sollen sie in diesen und ähnlichen Fällen in gleicher Weise wie ihre Mitbürger Recht, Gerechtigkeit und Schutz genießen (*aequali iustitia protectioneque tuti*).

[.....]

[Vermittlung zugunsten der Protestanten in den Erbländern]

[§ 41] Nachdem über eine größere Freiheit der Religionsausübung in den oben genannten Ländern sowie in den übrigen Reichen und Ländern der Kaiserlichen Majestät und des österreichischen Hauses während der gegenwärtigen Friedensverhandlungen viel verhandelt wurde, aber wegen der geltend gemachten Einsprüche des kaiserlichen Bevollmächtigten eine Übereinkunft nicht erzielt werden konnte, behalten sich die Königliche Majestät von Schweden und die Reichsstände der Augsburgerischen Konfession vor, deswegen auf einem künftigen Reichstage oder bei anderer Gelegenheit bei ihrer Kaiserlichen Majestät unter Vorbehalt fortdauernden Friedens und unter Ausschluß aller Gewalt und Feindseligkeit freundlich Fürbitte einzulegen.

[.....]

[Verbot der Stimmenmehrheit in Religionssachen]

[§ 52] In Religions- und anderen Angelegenheiten, in denen die Stände nicht als geschlossene Gebilde betrachtet werden können (*ubi status tanquam unum corpus*)

considerari nequeunt), desgleichen, wenn die katholischen Stände und die Stände Augsbургischer Konfession sich in zwei Parteien teilen (in duas partes euntibus), soll der Streit nur durch einen gütlichen Vergleich (amicabilis compositio) ohne Rücksicht auf die Mehrheit der Stimmen (non attenda votorum pluralitate) beigelegt werden. Was aber die Stimmenmehrheit in Steuersachen betrifft, so soll dieser Gegenstand, da er auf der gegenwärtigen Versammlung nicht entschieden werden konnte, auf den nächsten Reichstag (ad proxima comitia) vertagt werden.

Artikel VIII [Verfassungsmäßige Stellung der Reichsstände]

[Bestätigung aller Rechte]

[§ 1] Damit aber Vorsorge getroffen sei, daß künftig keine Streitigkeiten in bezug auf die Verfassung entstehen (in statu politico) sollen sämtliche Kurfürsten, Fürsten und Stände des Römischen Reiches in ihren alten Rechten, Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, der ungehinderten Ausübung der Landeshoheit sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Angelegenheiten (libero iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio), Herrschaften, Regalien sowie in deren Besitz kraft dieses Vertrages derart bestätigt und bekräftigt werden, daß sie von niemandem jemals unter irgendeinem Vorwand tatsächlich beeinträchtigt werden können oder dürfen.

[Rechte der Reichsstände]

[§ 2] Ohne jede Einschränkung sollen sie das Stimmrecht bei allen Beratungen über Reichsgeschäfte haben, namentlich wenn Gesetze zu erlassen oder auszulegen, Kriege zu beschließen, Abgaben vorzuschreiben, Werbungen oder Einquartierungen von Soldaten zu veranlassen, neue Befestigungen innerhalb des Herrschaftsgebietes der Stände im Namen des Reiches zu errichten oder alte mit Besatzungen zu versehen, Frieden oder Bündnisse zu schließen oder andere derartige Geschäfte zu erledigen sind; nichts von diesen Angelegenheiten soll künftig jemals geschehen, ohne daß die auf dem Reichstag versammelten Reichsstände freiwillig zugestimmt und ihre Einwilligung gegeben haben (nisi de comitali liberoque omnium imperii statuum suffragio et consensu).

Insbesondere aber soll den einzelnen Ständen das Recht zustehen, unter sich oder mit Auswärtigen zu ihrer Erhaltung und Sicherheit Bündnisse zu schließen, jedoch in der Weise, daß sich solche Bündnisse nicht gegen den Kaiser, gegen das Reich und dessen Landfrieden oder insbesondere gegen diesen Vertrag richten, vielmehr so beschaffen sind, daß der Eid, durch den jeder von ihnen Kaiser und Reich verpflichtet ist, in allen Teilen unberührt bleibt (cum primis vero ius faciendi inter se et cum exteris foedera pro sua cuiusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium pacem que eius publicam vel hanc imprimis transactionem fiantque salvo per omnia iuramento quo quisque imperatori et imperio obstrictus est).

[Nächster Reichstag]

[§ 3] Der nächste Reichstag soll innerhalb von sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedens abgehalten werden; späterhin jedoch [sollen Reichstage abgehalten werden], sooft es das allgemeine Wohl oder die Umstände erfordern. Auf dem nächsten Reichstag sollen namentlich die Mängel der früheren Verhandlungen beseitigt und über die Wahl der römischen Könige, über die Errichtung einer beständigen kaiserlichen Wahlkapitulation (de electione romanorum regum, certa constantique Caesarea capitulatione concipienda), über das einzuhaltende Verfahren und die zu beachtende

Ordnung, wenn der eine oder andere Reichsstand in die Reichsacht erklärt wird, soweit dies in den Reichsgesetzen nicht geregelt ist, über die Ergänzung der Reichskreise, die Erneuerung der Reichsmatrikel, die Reduktion der eximierten Reichsstände, die Ermäßigung und den Erlaß von Reichssteuern, die Reform des Polizei- und Justizwesens sowie der Sportel-Taxe des Reichskammergerichts, über die dem allgemeinen Wohl dienende Einberufung der ordentlichen Deputierten, über die gesetzmäßige Ausübung des Amtes der Direktoren in den Reichskollegien und über ähnliche Angelegenheiten, die hier nicht erledigt werden konnten, mit Zustimmung der Reichsstände verhandelt und beschlossen werden.

[Stimmrecht der Reichsstädte]

[§ 4] Sowohl auf den allgemeinen als auch auf den besonderen Versammlungen der Reichsstände soll den freien Reichsstädten nicht weniger als allen übrigen Reichsständen das volle Stimmrecht zustehen (competat votum decisivum), und es sollen ihre Regalien, Zölle, jährlichen Einkünfte, Freiheiten sowie sämtliche davon abgeleiteten [Rechte] sowie andere Rechte, die sie von Kaiser und Reich auf rechtmäßige Weise erworben oder vor den Kriegshandlungen durch lange Übung einschließlich jeder Art von Gerichtsbarkeit erlangt, innegehabt und ausgeübt haben, innerhalb der Mauern und auf ihrem Gebiet, als gültig anerkannt werden und unberührt bleiben; was aber an Repressalien, Beschlagnahmen, Wegsperrungen und anderen Schädigungshandlungen entweder während des Krieges unter irgendeinem Vorwand begangen oder auf andere Weise rechtswidrig versucht worden ist, oder in Zukunft ohne vorheriges ordentliches Prozeß- und Vollstreckungsverfahren begangen oder versucht werden sollte, soll aufgehoben, für nichtig erklärt und für alle Zukunft untersagt sein. Im übrigen sollen alle anerkannten Gewohnheiten, Gesetze und die Reichsgrundgesetze des Heiligen Römischen Reiches gewissenhaft befolgt werden (de caetero omnes laudabiles consuetudines et sacri Romani imperii constitutiones et leges fundamentales in posterum religiose serventur) und sämtliche durch die Kriegswirren eingerissenen Mißbräuche aufgehoben sein.